

**Mitteilung des Senats**

**Bekämpfung von Drogenkriminalität**

**Kleine Anfrage**  
**der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 27.11.2025**  
**und Mitteilung des Senats vom 06.01.2026**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Verwahrlosung und Kriminalität durch das Wachstum der sogenannten Drogenszene gehören zu den drängendsten Problemen in Bremen. Der Konsum illegaler Drogen nimmt zu, insbesondere von Kokain. Crack und neue synthetische Drogen beschleunigen die Verelendung. Die Zahl der Drogentoten ist in der Stadtgemeinde Bremen von 22 (2023) auf 30 Fälle (2024) gestiegen (Drucksache 21/548 S).

Vor allem in Großstädten wie Bremen, Berlin und Hamburg sind Drogen immer leichter verfügbar. Der Sprecher der Gewerkschaft der Polizei (GdP) beschreibt die Lage wie folgt: „Drogenhandel passiert heute in All-inclusive-Mentalität, bei der Dealer den Kunden alle gewünschten Substanzen frei Haus liefern und man nicht mehr an bekannte Drogenumschlagsplätze gehen muss, um sich Stoff zu besorgen“.

Für solche „Dienste“ werben Dealer in Hamburg und Berlin nicht nur über Messengerdienste oder im „Darknet“, sondern auch in der Öffentlichkeit: Mancherorts kleben Sticker mit QR-Codes auf Laternenmasten und manche Dealer werben sogar mit Visitenkarten. Nach Auffassung des Sprechers der GdP fehlen der Polizei die Möglichkeiten, um diese Kriminalität effektiv zu bekämpfen: „Die Täter ... minimieren ihr Entdeckungsrisiko, und die rechtlichen Möglichkeiten der Polizei, reagieren zu können, orientieren sich an der Steinzeit“. Dennoch ist die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen „Kokstaxis“ in Berlin gestiegen, von 260 Verfahren im Jahr 2021 auf 520 Verfahren im Jahr 2024.

Eine Möglichkeit, Dealer zu überführen, sind Scheinkäufe durch die Polizei, die ein „legitimes Mittel der Prävention und Strafverfolgung“ sind, wie die Rechtsprechung betont. Neue Möglichkeiten bieten sich auch durch entschlüsselte Daten krimineller Netzwerke, wie der sogenannten EncroChat-Daten.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

**1. Wie hat sich die Zahl der Drogentoten in der Stadtgemeinde Bremen in den ersten Halbjahren 2021 bis 2025 entwickelt?**

Die Erhebung der Zahl der Drogentoten in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt jährlich nach dem Abschluss eines Kalenderjahres. Eine retrograde Auswertung einzelner Todeszeitpunkte

mit anschließender Gliederung nach Halbjahren seit dem Jahr 2021 ist aus technischen Gründen nicht valide möglich. Für die Jahre 2021 bis 2024 ist ausschließlich eine Darstellung der Fallzahlen für das jeweils gesamte Jahr möglich.

Im Jahr 2021 wurden in der Stadtgemeinde Bremen 24 Drogentote registriert. Im Jahr 2022 wurden 26, im Jahr 2023 23 und im Jahr 2024 30 Drogentote in der Stadt Bremen registriert. Im ersten Halbjahr 2025 wurden 13 Drogentote in der Stadt Bremen registriert.

**2. Wie hat sich die Zahl der Strafverfahren aufgrund von Drogendelikten (Betäubungsmittelkriminalität) in den Jahren 2020 bis 2024 und im 1. Halbjahr 2025 entwickelt - Cannabis-Delikte ausgenommen? Die Zahlen bitte getrennt nach Jahren für Bremen und Bremerhaven differenzieren.**

Zur Beantwortung der Frage wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Landes Bremen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 zurückgegriffen, wobei entsprechende Verstöße mit Bezug zu Cannabis ausgenommen wurden.

Zur Methodik der PKS ist Folgendes zu beachten: Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d. h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation der Daten ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Die Fallzahlen für „Rauschgiftdelikte -BtMG-“ (PKS-Schlüsselnummer 730000) ohne Straftaten in Zusammenhang mit Cannabis und -zubereitungen zeigen sich für das Land Bremen im Betrachtungszeitraum schwankend. So wurden im Jahr 2020 insgesamt 1.627 Rauschgiftdelikte in der PKS erfasst, die nicht in Zusammenhang mit Cannabis standen. Im Jahr 2021 stieg die entsprechende Anzahl auf 2.572 Fälle an. Im Jahr 2022 ging das Fallaufkommen auf 1.766 Rauschgiftdelikte zurück. Im Jahr 2023 wurde mit 2.806 Rauschgiftdelikten ohne Straftaten in Zusammenhang mit Cannabis und –zubereitungen ein Höchststand im Betrachtungszeitraum erreicht. Im Jahr 2024 wurden mit 2.489 entsprechenden Fällen etwa 300 Fälle weniger als im Vorjahr registriert. Nähere Informationen, insbesondere zu den einzelnen Stadtgemeinden, sind der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Summe der erfassten Fälle für die Stadt Bremen und Bremerhaven entspricht nicht der Anzahl der registrierten Fälle für das Land Bremen. Einzelnen Straftaten konnte keine konkrete Tatortadresse zugeordnet werden, weshalb diese für das Land, jedoch nicht für die Stadt Bremen oder Bremerhaven erfasst wurden.

| Tatortgemeinde | 2020  | 2021  | 2022  | 2023  | 2024  |
|----------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Land Bremen    | 1.627 | 2.572 | 1.766 | 2.806 | 2.489 |
| Stadt Bremen   | 1.429 | 2.302 | 1.584 | 1.994 | 1.437 |
| Bremerhaven    | 158   | 226   | 161   | 724   | 1.009 |

**Tabelle 1: Anzahl der erfassten Fälle von Rauschgiftdelikte -BtMG- (730000) ohne Straftaten in Zusammenhang mit Cannabis.**

Der auffallende Anstieg der Fälle von Rauschgiftdelikten in Bremerhaven in den Jahren 2023 und 2024 steht maßgeblich mit einem Ermittlungsverfahren wegen Handeltreibens von Betäubungsmitteln in Zusammenhang. Im Rahmen der Auswertung erhobener Daten wurde eine Vielzahl entsprechender Verfahren gegen verschiedene Abnehmer:innen und gegen unbekannte Personen eingeleitet, da eine erhebliche Zahl von Erwerbshandlungen festgestellt wurde.

Darüber hinaus gilt es bei der Interpretation der erfassten Rauschgiftdelikte zu beachten, dass es sich hierbei um sogenannte Kontrolldelikte handelt. Die Regulation der Kriminalitätszahlen für den Straßenhandel von Betäubungsmitteln findet überwiegend durch polizeiliche Einsatzaktivitäten statt. Ein Anstieg der offenen polizeilichen Kontrollmaßnahmen und der Einsatz von begleitenden operativen Ermittlungen innerhalb der offenen Drogenszene sind ausschlaggebend für die Zahl der erfassten Rauschgiftdelikte.

Für das Land Bremen zeichnet sich für das 1. Halbjahr 2025 bisher ein Rückgang der Fallzahlen von Rauschgiftdelikten ohne Straftaten in Zusammenhang mit Cannabis und -zubereitungen im Vergleich zum 1. Halbjahr 2024 ab. Während für Bremerhaven von einem deutlichen Rückgang der entsprechenden Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auszugehen ist, deuten die bisherigen Zahlen für die Stadt Bremen auf eine Zunahme hin.

**3. Wie hat sich die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen sogenannte Kokstaxis in den Jahren 2020 bis 2024 und im 1. Halbjahr 2025 entwickelt? Die Zahlen bitte getrennt nach Jahren für Bremen und Bremerhaven aufführen.**

Unter „Kokstaxi“ wird ein organisierter Lieferservice verstanden, der, teilweise sogar im Schichtbetrieb, den Betäubungsmittelkonsumenten die illegalen Drogen (wie Koks, aber auch andere Substanzen) an den verabredeten Ort liefert. Die Bestellung läuft häufig über Messenger-Dienste und die Auslieferung findet in der Regel mit Autos und E-Rollern statt.

Durch die Polizeivollzugsbehörden erfolgt keine statistische Erfassung zu „Ermittlungsverfahren gegen sogenannte Kokstaxis.“

Seitens der für Betäubungsmittel zuständigen Fachbereiche der Polizeivollzugsbehörden ließ sich jedoch rekapitulieren, dass in den Jahren von 2021 bis 2023 über mögliche, einzelne Verfahren hinaus zwei Umfangsverfahren mit Bezug zu „Kokstaxis“ erfasst wurden. Im Jahr 2024 wurden nach Auskunft der Polizeivollzugsbehörden Verfahren mit Bezug zu „Kokstaxis“ in der Größenordnung von mindestens einer mittleren, einstelligen Zahl erfasst. Nach polizeilicher Bewertung ist für die zurückliegenden Jahre durchschnittlich eine Steigerung der entsprechenden Fallzahlen mit Bezug zu Kokstaxis zu konstatieren.

Aus den Erkenntnissen dieser Umfangs- und Ermittlungsverfahren sowie weiteren Hinweislagen der vergangenen Jahre wurde sichtbar, dass das Phänomen stark von Konsument:innen angenommen wird und täterseitig verschiedene Fahrzeuge das gesamte Stadtgebiet beliefern. Darüber hinaus wurden im Rahmen von Kontrollen im Straßenverkehr in einzelnen Fällen Betäubungsmittel im Beifahrerraum gefunden, die in ihrer Verpackung und Anzahl auf ein „Kokstaxi“ schließen ließen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände ist grundsätzlich anzunehmen, dass das Phänomen „Kokstaxi“ in Ballungszentren und Großstädten und damit auch in Bremen eine immer größer werdende Rolle in der Betäubungsmittelkriminalität spielen wird. Die Polizeivollzugsbehörden im Land werden hierzu geeignete Einsatzkonzeptionen entwickeln.

**4. Wie hat sich die Zahl der aufgrund von Drogendelikten (Betäubungsmittelkriminalität) Verurteilten in Bremen seit 2020 entwickelt? Die Zahlen bitte nach Jahren und für das 1. Halbjahr 2025 für Bremen und Bremerhaven sowie nach Staatsangehörigkeit der Verurteilten differenzieren.**

Die Entwicklung der Zahl der aufgrund von Betäubungsmitteldelikten Verurteilten in den beiden Stadtgemeinden im angefragten Zeitraum ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

Bremen:

| <b>Jahr</b>        | <b>Anzahl Verurteilter</b> | <b>Nationalitäten nebst deren Anzahl</b>  |
|--------------------|----------------------------|---|
| 2020               | 353                        | Afghanistan 3, Ägypten 1, Albanien 2, Aserbaidschan 1, Bosnien-Herzegowina 1, Bulgarien 3, Deutschland 186, Elfenbeinküste 1, Gambia 27, Griechenland 1, Großbritannien 1, Guinea 28, Guinea-Bissau 3, Iran 3, Irak 1, Kosovo 1, Kroatien 2, Libanon 3, Liberia 3, Malawi 1, Mali 1, Marokko 5, Mauretanien 2, Niederlande 1, Nigeria 5, Pakistan 1, Philippinen 1, Polen 4, Rumänien 2, Russische Föderation 2, Senegal 2, Serbien und Montenegro 3, Sierra Leone 1, Somalia 1, Spanien 4, Syrien 6, Türkei 29, Unbekannt 11 |
| 2021               | 399                        | Afghanistan 5, Albanien 2, Algerien 1, Bosnien-Herzegowina 1, Bulgarien 1, Deutschland 233, Gambia 24, Georgien 1, Großbritannien 1, Guinea 28, Guinea-Bissau 3, Iran 3, Italien 2, Kasachstan 3, Kolumbien 1, Kosovo 1, Libanon 6, Liberia 2, Litauen 2, Malawi 1, Marokko 3, Nigeria 3, Polen 8, Portugal 1, Rumänien 2, Russische Föderation 2, Senegal 2, Serbien 1, Sierra Leone 5, Sri Lanka 1, Syrien 5, Tunesien 1, Türkei 29, Ukraine 1, Unbekannt 14  |
| 2022               | 430                        | Afghanistan 7, Albanien 1, Algerien 1, Bulgarien 3, Deutschland 251, Eritrea 1, Gambia 26, Georgien 1, Griechenland 3, Großbritannien 1, Guinea 43, Guinea-Bissau 2, Irak 2, Iran 2, Italien 1, Kosovo 1, Lettland 1, Libanon 6, Liberia 2, Marokko 1, Niederlande 1, Nigeria 3, Polen 7, Portugal 1, Ruanda 1, Senegal 1, Sierra Leone 2, Slowakische Republik 1, Somalia 1, Sudan 1, Syrien 5, Türkei 33, Tunesien 2, Ukraine 1, Vereinigte Staaten von Amerika, Unbekannt 12, Staatenlos 1                                 |
| 2023               | 371                        | Ägypten 2, Albanien 2, Algerien 1, Aserbeidschan 2, Deutschland 260, Gabun 1, Gambia 30, Griechenland 1, Guinea 36, Guinea-Bissau 2, Irak 2, Iran 7, Italien 1, Kroatien 1, Libanon 1, Mali 1, Marokko 1, Mazedonien 1, Nigeria 3, Polen 2, Rumänien 2, Russische Föderation 1, Senegal 2, Serbien 3, Sierra Leone 4, Somalia 1, Sudan 1, Syrien 4, Türkei 20, Ungarn 1, Unbekannt 5  |
| 2024               | 289                        | Afghanistan 15, Ägypten 1, Albanien 2, Algerien 2, Deutschland 144, Eritrea 1, Gambia 16, Guinea 26, Guinea-Bissau 1, Irak 1, Iran 9, Kasachstan 1, Kirgisistan 1, Libanon 3, Libyen 1, Mali 2, Marokko 2, Polen 1, Russische Föderation 1, Senegal 1, Serbien 1, Sierra Leone 6, Spanien 5, Syrien 8, Türkei 28, Unbekannt 11  |
| 2025<br>(1.Halbj.) | 153                        | Afghanistan 13, Ägypten 4, Algerien 3, Amerika 1, Bosnien-Herzegowina 2, Brasilien 1, Deutschland 54, Eritrea 1, Gambia 4, Guinea 13, Guinea-Bissau 1, Indien 2, Irak 3, Iran 4, Libanon 2, Mali 3, Niederlande 2, Polen 2, Russische Föderation 2, Serbien Montenegro 1, Sierra Leone 2, Sudan 1, Syrien 3, Tunesien 2, Türkei 20, Unbekannt 7   |

Bremerhaven:

| <b>Jahr</b> | <b>Anzahl Verurteilter</b> | <b>Nationalitäten nebst deren Anzahl</b>   |
|-------------|----------------------------|--|
| 2020        | 165                        | Afghanistan 2, Algerien 1, Bosnien-Herzegowina 1, Bulgarien 2, Deutschland 139, Iran 1, Italien 1, Litauen 2, Portugal 2, Russische Föderation 1, Serbien 1, Spanien 1, Syrien 3, Thailand 1, Türkei 6, Ungarn 1 |

|                    |     |   |
|--------------------|-----|---|
| 2021               | 109 | Bulgarien 2, Deutschland 82, Gambia 3, Griechenland 1, Guinea 1, Portugal 1, Kroatien 1, Lettland 1, Marokko 1, Lettland 1, Libanon 1, Rumänien 1, Serbien 2, Tunesien 2, Türkei 5, Ungarn 1, Thailand 1, Zaire 1, Ohne Staatsangehörigkeit 1 |
| 2022               | 103 | Bulgarien 2, Deutschland 82, Gambia 1, Guinea 2, Polen 2, Portugal 4, Thailand 1, Tunesien 3, Türkei 11   |
| 2023               | 72  | Bulgarien 1, Deutschland 51, Gambia 1, Kosovo 2, Litauen 1, Mazedonien 1, Polen 2, Portugal 1, Serbien 1, Türkei 5, Ukraine 1   |
| 2024               | 33  | Algerien 1, Deutschland 25, Frankreich 1, Mazedonien 1, Serbien 1, Tunesien 1, Türkei 3   |
| 2025<br>(1.Halbj.) | 17  | Bulgarien 1, Deutschland 13, Kosovo 1, Portugal 1, Türkei 1   |

**5. Konnten im Land Bremen kriminelle Drogenhändler aufgrund von EncroChat-Daten überführt und verurteilt werden und falls ja, in wie vielen Fällen? Bitte die Angaben für die Jahre 2020 bis 2024 sowie für das 1. Halbjahr 2025 getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.**

Im Land Bremen wurde aufgrund von EncroChat-Daten vom Jahr 2020 bis einschließlich des ersten Halbjahres 2025 eine Vielzahl von Drogenhändlern überführt und verurteilt. Insgesamt erfolgten in dem Zeitraum in 81 Strafverfahren Verurteilungen, die in einem Zusammenhang mit Nutzern von EncroChat-Telefonen standen. Im Zuge einiger Strafverfahren wurden dabei mehrere zusammen agierende Täter abgeurteilt. Insgesamt wurden in den vorbenannten 81 Strafverfahren 121 Personen verurteilt. In der Summe belaufen sich die verhängten Freiheitsstrafen auf 630 Jahre und sieben Monate. Die Gerichte – in nahezu sämtlichen Fällen war das Landgericht Bremen für die Hauptverhandlungen zuständig – und die Staatsanwaltschaft Bremen waren aufgrund vielfach eingelegter Rechtsmittel mehrfach mit den entsprechenden Sachverhalten befasst. Das Verfahren wurde in solchen Fällen dem Jahr zugeordnet, in dem die letzte gerichtliche Tatsachenentscheidung erging. Ergänzend ist anzumerken, dass es sich teils auch um Verurteilungen handelt, die unter das KCanG fielen.

Von den Verurteilten nutzten 101 Personen selbst eine oder mehrere EncroChat-Kennungen. Im Einzelnen sind, untergliedert auf die abgefragten Jahre und differenziert nach den beiden Stadtgemeinden, die nachfolgend näher ausgeführten Verurteilungen ergangen. Da die Verurteilungen in der Regel durch das auch für Bremerhaven zuständige Landgericht Bremen ergingen, erfolgte die örtliche Zuordnung nach dem Ort, an dem der deliktische Schwerpunkt des jeweiligen Verfahrens lag.

| Jahr 2020   | Anzahl<br>Strafverfahren | Anzahl<br>Verurteilte | Summe<br>Sanktion<br>Freiheitsstrafe |
|-------------|--------------------------|-----------------------|--------------------------------------|
| Bremen      | 0                        | 0                     | 0                                    |
| Bremerhaven | 0                        | 0                     | 0                                    |

| Jahr 2021   | Anzahl<br>Strafverfahren | Anzahl<br>Verurteilte | Summe<br>Sanktion<br>Freiheitsstrafe |
|-------------|--------------------------|-----------------------|--------------------------------------|
| Bremen      | 7                        | 14                    | 99 Jahre und 3 Monate                |
| Bremerhaven | 1                        | 1                     | 5 Jahre und 4 Monate                 |

| Jahr 2022 | Anzahl<br>Strafverfahren | Anzahl<br>Verurteilte | Summe<br>Sanktion<br>Freiheitsstrafe |
|-----------|--------------------------|-----------------------|--------------------------------------|
|           |                          |                       |                                      |

|             |    |    |                        |
|-------------|----|----|------------------------|
| Bremen      | 23 | 40 | 227 Jahre und 9 Monate |
| Bremerhaven | 8  | 12 | 54 Jahre und 3 Monate  |

| Jahr 2023   | Anzahl<br>Strafverfahren | Anzahl<br>Verurteilte | Summe<br>Sanktion<br>Freiheitsstrafe |
|-------------|--------------------------|-----------------------|--------------------------------------|
| Bremen      | 10                       | 13                    | 46 Jahre                             |
| Bremerhaven | 1                        | 5                     | 36 Jahre und 3 Monate                |

| Jahr 2024   | Anzahl<br>Strafverfahren | Anzahl<br>Verurteilte | Summe<br>Sanktion<br>Freiheitsstrafe |
|-------------|--------------------------|-----------------------|--------------------------------------|
| Bremen      | 19                       | 25                    | 123 Jahre und 11 Monate              |
| Bremerhaven | 1                        | 1                     | 5 Jahre und 6 Monate                 |

| Jahr<br>2025,<br>1. Halbj. | Anzahl<br>Strafverfahren | Anzahl<br>Verurteilte | Summe<br>Sanktion<br>Freiheitsstrafe |
|----------------------------|--------------------------|-----------------------|--------------------------------------|
| Bremen                     | 9                        | 8                     | 24 Jahre und 3 Monate                |
| Bremerhaven                | 2                        | 2                     | 7 Jahre und 9 Monate                 |

## 6. Wie beurteilt der Senat die rechtliche Zulässigkeit von „Scheinkäufen“ zur Bekämpfung der Drogenkriminalität?

Zu der sogenannten Tatprovokation hat sich eine umfängliche höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt, die die zulässigen Grenzen von „Scheinkäufen“ umschreibt. Der Senat hält die dort vorgenommene Abwägung zwischen dem Gebot des fairen Verfahrens gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 1 EMRK einerseits und den Strafverfolgungsinteressen anderseits für sachgerecht.

## 7. Wie beurteilt der Senat die Eignung von „Scheinkäufen“ zur Bekämpfung der Drogenkriminalität?

Grundsätzlich sind aus Sicht des Senats alle verdeckten und offenen Maßnahmen geeignet, der Betäubungsmittelkriminalität zu begegnen. Solche Maßnahmen der Polizei schaffen unter den Betäubungsmittelhändlern in aller Regel Unsicherheit und können daher zu eingeschränkten Verkaufsaktivitäten führen. Auch „Scheinkäufe“, insbesondere an szenetypischen Orten, sind daher grundsätzlich als Maßnahme gegen diese Art von Kriminalität geeignet. Dies gilt im besonderen Maße für den Bereich des Straßenhandels. Schon allein die Durchführung von „Scheinkäufen“ als verdeckte Maßnahmen und das Auftreten der Polizei sind tauglich, Verunsicherung unter Betäubungsmittelhändlern zu schaffen und diese in ihren Handlungsaktivitäten zu behindern.

Allerdings sind „Scheinkäufe“ allein in der Regel nicht geeignet, um den Tatnachweis des (gewerbsmäßigen) Handeltreibens mit Betäubungsmitteln bzw. Cannabis zu führen. Hierzu müssen „Scheinkäufe“ durch weitere strafprozessuale Maßnahmen begleitet werden, konkret durch kurz- und längerfristige Observationen sowie Durchsuchungen der Beschuldigten und weiteren Erwerbenden von Betäubungsmitteln bzw. Cannabis. Von der Polizei gegebenenfalls in Absprache mit der Staatsanwaltschaft initiierte „Scheinkäufe“ können den Tatnachweis daher in aller Regel nur flankieren, nicht jedoch begründen.

## **8. Wie beurteilt der Senat den Einsatz „verdeckter Ermittler“ zur Bekämpfung von Drogenkriminalität?**

Die Frage wird vor dem Hintergrund der Differenzierung in der Frage 9 dahingehend verstanden, dass sie sich ausschließlich auf „Verdeckte Ermittler“ im Rechtssinne bezieht. Verdeckte Ermittler sind nach der Legaldefinition des § 110a Abs. 2 StPO Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen auf Dauer angelegten veränderten Identität – einer sogenannten Legende – ermitteln. Sonstige nicht offen ermittelnde Polizeibeamte, insbesondere bei einer Einzelaktion auftretende Scheinaufkäufer und qualifizierte Scheinaufkäufer sind auch dann keine Verdeckten Ermittler, auch wenn sie innerdienstlich an den Ermittlungen beteiligt sind. Auch die längerfristige Verwendung von Tarnpapieren oder das Auftreten in Foren, Chats, Blogs oder sozialen Netzwerken im Internet unter einem Tarnnamen qualifiziert den verdeckt ermittelnden Polizeibeamten nicht als Verdeckten Ermittler, wenn und solange er nicht dauerhaft unter der Legende am Rechtsverkehr teilnimmt. Der Einsatz Verdeckter Ermittler wird durch den Wortlaut des § 110a StPO bereits auf einen qualifizierten Katalog von Straftaten beschränkt, die ihrerseits zudem eine erhebliche Bedeutung aufweisen müssen. Unter anderem umfasst dieser Katalog auch Straftaten von erheblicher Bedeutung auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs. Der Einsatz ist nach dem Gesetzeswortlaut überdies nur dann zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

In Fällen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, stellt der Verdeckte Ermittler grundsätzlich ein geeignetes „Einsatzmittel“ zur Bekämpfung der erheblichen Betäubungsmittelkriminalität dar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern mit einem erheblichen konzeptionellen, personellen, administrativen und teils auch finanziellen Aufwand einhergehen. Aufgrund dessen sowie des Umstandes, dass der Einsatz verdeckter Ermittler gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur dann in Betracht kommt, soweit die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, kann auf das Einsatzmittel des Verdeckten Ermittlers selbst in Fällen der erheblichen Betäubungsmittelkriminalität nur in ausgewählten Einzelfällen zurückgegriffen werden.

Der Einsatz von verdeckten Ermittlern ist ein geeignetes Mittel bei der Bekämpfung der schweren und organisierten Rauschgiftkriminalität. Aufgrund der besonderen Voraussetzungen und der taktischen Möglichkeiten kommt der Einsatz jedoch nur in ausgewählten Ermittlungsverfahren in Betracht, die grundsätzlich auch einen hohen Ermittlungsaufwand und Personaleinsatz erforderlich machen.

## **9. In wie vielen Fällen konnten im Jahr 2024 Drogendelikte durch den Einsatz „verdeckter Ermittler“ und/oder „nicht offen ermittelnder Polizeibeamter“ aufgeklärt werden? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.**

Dem Senat liegen keine statistischen Daten hinsichtlich der Ermittlung von Drogendelikten durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern oder nicht offen ermittelnden Polizeibeamten vor. Zu dieser Frage können daher keine näheren Angaben gemacht werden.

## **10. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die im Land Bremen nachgewiesenen Konsumrückstände von Drogen (z. B. im Abwasser) und deren Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2024 und im 1. Halbjahr 2025 vor? Bitte nach Fundstellen sowie Art und Umfang für Bremen und Bremerhaven gesondert aufführen.**

Seitens der Stadtentwässerung gibt es keine rechtlichen Anforderungen, Drogenrückstände im Abwasser zu beproben. Die Beprobung von Abwasser hinsichtlich etwaiger Drogenrückstände ist aktuell Gegenstand der Forschung und wurde bisher lediglich regional bzw. punktuell im Zuge von Forschungsprojekten durchgeführt. Die Kläranlagen im Land Bremen waren bisher noch nicht an solchen Studien beteiligt. Daher liegen dem Senat keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Drogenrückstände im Abwasser vor.

Seit dem Juni 2024 werden Schnelltests für den Stoff Fentanyl im Bremer Drogenkonsumraum durchgeführt. Seit dem November 2024 werden zusätzlich Schnelltests auf Nitazene durchgeführt. Insgesamt wurden bis Juli 2025 102 Schnelltests zu Fentanyl durchgeführt, von denen fünf positiv ausfielen. Von 133 durchgeführten Schnelltests auf Nitazene fielen 76 positiv aus. Die einzelne Entwicklung in den Jahren 2024 und 2025 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:

|                       | 2024 |       |     |      |     |     |     | 2025 |     |      |       |     |      |          | <b>Summe</b> |
|-----------------------|------|-------|-----|------|-----|-----|-----|------|-----|------|-------|-----|------|----------|--------------|
|                       | Juni | Julii | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez | Jan  | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli     |              |
| <b>Anzahl Tests</b>   | 18   | 16    | 9   | 10   | 10  | 31  | 31  | 25   | 11  | 24   | 10    | 13  | 22   | <b>5</b> | <b>235</b>   |
| <b>Davon Fentanyl</b> | 18   | 16    | 9   | 10   | 10  | 7   | 10  | 4    | 2   | 7    | 4     | 0   | 4    | 1        | <b>102</b>   |
| <b>Ergebnis pos.</b>  | 2    | 0     | 0   | 0    | 0   | 0   | 0   | 0    | 2   | 0    | 1     | 0   | 0    | 0        | <b>5</b>     |
| <b>Ergebnis neg.</b>  | 16   | 16    | 9   | 10   | 10  | 7   | 10  | 4    | 0   | 7    | 3     | 0   | 4    | 1        | <b>97</b>    |
| <b>Davon Nitazene</b> | 0    | 0     | 0   | 0    | 0   | 24  | 21  | 21   | 9   | 17   | 6     | 13  | 18   | 4        | <b>133</b>   |
| <b>Ergebnis pos.</b>  |      |       |     |      |     | 13  | 14  | 15   | 7   | 10   | 3     | 5   | 9    | 0        | <b>76</b>    |
| <b>Ergebnis neg.</b>  |      |       |     |      |     | 11  | 7   | 6    | 2   | 7    | 3     | 8   | 9    | 4        | <b>57</b>    |

Aufgrund der positiven Proben auf Nitazene im Schnelltest hat das Gesundheitsamt Bremen befristet Restsubstanzanalysen aus dem Drogenkonsumraum durchführen lassen. Die Analysen dienten der Validierung der Aussagekraft der bis dahin noch nicht praxiserprobten Schnelltests auf Nitazene. Bei 18 durchgeführten Restsubstanzanalysen per Massenspektrometrie des ehemaligen Instituts für Pharmakologie konnten in elf Proben Substanzen aus der Stoffgruppe der Nitazene nachgewiesen werden. Bei fünf Proben wurden andere synthetische Opiate aus der Gruppe Dextro-/ Levomethorphane detektiert, zwei davon zusammen mit Nitazenen. Die weiteren Einzelheiten sind der folgenden Darstellung zu entnehmen:

| <b>Datum Probe</b> | <b>Hinweise</b>             | <b>Material</b>                                | <b>Ergebnis</b>  |
|--------------------|-----------------------------|--|--|
|                    |                             |  |  |
| 28.11.2024         | Nitazen Schnelltest positiv | Spritze, braune Flüssigkeit                    | <b>Kokain*, Heroin *, Dextro-/Levomethorphan, <u>kein Nitazenen Nachweis</u></b>                               |
| 05.12.2024         | Nitazen Schnelltest positiv | Spritze, orange Flüssigkeit                    | <b>Kokain*, Heroin*, Nitazenen-Verbindung (endgültige Identifizierung steht noch aus)</b>                      |
| 05.12.2024         | Nitazen Schnelltest positiv | Spritze, dunkelbraune Flüssigkeit mit Partikel | <b>Heroin, Nitazenen-Verbindung (endgültige Identifizierung steht noch aus)</b>                                |
| 10.12.2024         | Nitazen Schnelltest positiv | Spritze, orange Flüssigkeit                    | <b>Heroin*, 3-CMC (3-Chlor-methcathinon), Nitazenen-Verbindung (endgültige Identifizierung steht noch aus)</b> |
| 10.12.2024         | Nitazen Schnelltest positiv | Spritze, braune Flüssigkeit mit Partikel       | <b>Kokain*, Heroin *, Procain, <u>Kein Nitazenen Nachweis</u></b>  |

|            |                             |  |  |
|------------|-----------------------------|--|--|
| 17.12.2024 | Nitazen Schnelltest positiv | Filter, braun gefärbt  | <b>Kokain*, Heroin*, Dextro-/Levomethorphan<br/>Kein Nitazen Nachweis</b>                              |
| 17.12.2024 | Nitazen Schnelltest positiv | Spritze mit Partikel, orange-braun   | <b>Kokain*, Heroin*, Nitazen-Verbindung<br/>(endgültige Identifizierung steht noch aus)</b>            |
| 30.12.2024 | Nitazen Schnelltest positiv | Aspirationsfilter, braun gefärbt   | <b>Heroin*, Nitazen-Verbindung (endgültige Identifizierung steht noch aus)</b>                         |
| 30.12.2024 | Nitazen Schnelltest positiv | Aspirationsfilter, Verpackung mit Anhaftung, braun gefärbt                                     | <b>Heroin*, Nitazen-Verbindung (endgültige Identifizierung steht noch aus)</b>                         |
| 07.01.2025 |                             | Alufolie mit schwarzen Anhaftungen   | <b>Paracetamol (Material ggf. nicht geeignet)</b>  |
| 07.01.2025 | Nitazen Schnelltest positiv | Spritze, dunkelbraune Flüssigkeit mit Partikeln  | <b>Heroin*, Nitazen-Verbindung (endgültige Identifizierung steht noch aus)</b>                         |
| 07.01.2025 | Nitazen Schnelltest positiv | I: Filter, dunkelbraun<br>II: Einmallöffel, dunkelbraune Anhaftung                             | <b>Kokain*, Heroin *</b>   |
| 07.01.2025 | Nitazen Schnelltest positiv | I: Filter, dunkelbraun<br>II: Verpackung, Anhaftung klare farblose Flüssigkeit                 | <b>Heroin*, Nitazen-Verbindung (endgültige Identifizierung steht noch aus)</b>                         |
| 21.01.2025 | Nitazen Schnelltest positiv | Einmallöffel, klare gelbliche Flüssigkeit mit Partikeln  | <b>Heroin*, Dextro-/Levomethorphan, Nitazen-Verbindung (endgültige Identifizierung steht noch aus)</b> |
| 12.02.2025 | Nitazen Schnelltest positiv | I: Spritze, dunkelbraun, blutig<br>II: Filter, orange  | <b>Kokain*, Heroin*</b>  |
| 25.02.2025 | Nitazen Schnelltest positiv | I: Spritze, dunkelbraune Flüssigkeit, Partikel<br>II: Einmallöffel, gelbe klare Flüssigkeit    | <b>Heroin*, Dextro-/Levomethorphan, Nitazen-Verbindung (endgültige Identifizierung steht noch aus)</b> |
| 13.03.2025 | Nitazen Schnelltest positiv | I: Filter, orange-braun<br>II: Aspirationsfilter, braun<br>III: Einmallöffel, orange Anhaftung | <b>Kokain*, Heroin*, Dextro-/Levomethorphan, Kein Nitazen Nachweis</b>                                 |
| 13.03.2025 | Nitazen Schnelltest positiv | I: Filter, orange-braun<br>II: Einmallöffel, orange  | <b>Heroin *, Nitazen-Verbindung (endgültige Identifizierung steht noch aus)</b>                        |

\* Es sind neben den genannten Substanzen sogenannte "Begleitstoffe" und „Streckmittel“ nachgewiesen worden. Diese können sein: Paracetamol, Koffein, Paverin, Morphin, Phenacetin, Noscapin, 6-MAM, Acetylcodein.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.